

R
H



**Rechnungshof
Österreich**

Unabhängig und objektiv für Sie.

Kommunistische Partei Österreichs (KPÖ) Wahl zum Nationalrat 2024

Wahlwerbungsbericht

Reihe PARTEIEN 2025/12

Ergebnis der Prüfung durch den Rechnungshof



Inhaltsverzeichnis

Prüfungsverfahren	1
Ergebnis der Prüfung durch den Rechnungshof	2
Mängel im Wahlwerbungsbericht	2
Klärung von Sachverhalten	6
Korrigierter Wahlwerbungsbericht	7
Veröffentlichung durch den RH	7
Erläuterungen zum Prüfungsverfahren nach dem Parteiengesetz 2012	9

IMPRESSUM

Herausgeber:
Rechnungshof Österreich
1030 Wien, Dampfschiffstraße 2
www.rechnungshof.gv.at
Redaktion und Grafik:
Rechnungshof Österreich
Herausgegeben:
Wien, im Juli 2025

AUSKÜNFTE

Rechnungshof
Telefon (+43 1) 711 71 – 8946
E-Mail info@rechnungshof.gv.at
[facebook/RechnungshofAT](https://facebook.com/RechnungshofAT)
Twitter: @RHSprecher

FOTOS

Cover: [istock/Alexey_Arz](https://www.istock.com/photo/Alexey_Arz)

Wahlwerbungsbericht Kommunistische Partei Österreichs (KPÖ) Wahl zum Nationalrat 2024

Kenndaten	
Wahl zum Nationalrat 2024	
Stichtag	9. Juli 2024
Wahltag	29. September 2024
Wahlwerbungsaufwendungen	
gesetzliche Obergrenze (valorisiert 2024)	8.662.515,00 EUR
Kommunistische Partei Österreichs (KPÖ)	877.745,16 EUR

Quellen: Parteiengesetz 2012; Statistik Austria; KPÖ

Prüfungsverfahren

- (1) Die Partei „Kommunistische Partei Österreichs“ (in der Folge: **Partei**) hatte gemäß § 4 Abs. 2 Parteiengesetz 2012 (**PartG**)¹ innerhalb von sechs Monaten nach dem Wahltag zur Wahl zum Nationalrat 2024 (in der Folge: **Nationalratswahl 2024**) einen Wahlwerbungsbericht über die Wahlwerbungsaufwendungen zu erstellen und dem RH zu übermitteln. Die Partei übermittelte dem RH am 28. März 2025 den Wahlwerbungsbericht für die Nationalratswahl 2024 (Erstversion) zusammen mit dem Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers (einschließlich des darin enthaltenen Prüfungsvermerks vom 27. März 2025).

(2) Der RH veröffentlichte den Wahlwerbungsbericht der Partei gemäß gesetzlicher Vorgabe unverzüglich mit dem Hinweis auf die anhängige Prüfung auf seiner Website.

(3) Da der Wahlwerbungsbericht den Anforderungen des PartG nicht entsprach, forderte der RH die Partei gemäß § 10 Abs. 4 PartG am 7. Mai 2025 zur Stellungnahme sowie zur Ergänzung bzw. Richtigstellung des Wahlwerbungsberichts innerhalb von drei Wochen ab Zustellung auf. Die Stellungnahme der Partei einschließlich des korrigierten Wahlwerbungsberichts (Endversion) mit dem ergänzten Prüfungsvermerk langte im RH – nach dreiwöchiger Fristverlängerung – am 12. Juni 2025 fristgerecht ein; der Wahlwerbungsbericht im offenen und maschinenlesbaren standardisierten Format wurde am 17. Juni 2025 übermittelt. Erforderliche Rückfragen des RH beantwortete die Partei am 16. Juli 2025.

¹ BGBl. I 56/2012 i.d.g.F.

Ergebnis der Prüfung durch den Rechnungshof

Mängel im Wahlwerbungsbericht

- 2 Nach den Prüfungsfeststellungen des RH wiesen der am 28. März 2025 übermittelte Wahlwerbungsbericht der Partei und der diesbezügliche Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers vom 27. März 2025 nachstehende inhaltliche und formale Mängel auf. Die Partei nahm am 12. Juni 2025 (und ergänzend am 16. Juli 2025) dazu Stellung:

(1) Unvollständiger und unklarer Ausweis der Wahlwerbungsaufwendungen

(a) Feststellungen des RH

Im Wahlwerbungsbericht der Partei fehlte bei vier Aufwandsarten der Ausweis von Wahlwerbungsaufwendungen. Dies betraf insbesondere die Direktwerbung, z.B. Folder, Postwurfsendungen oder parteieigene Printmedien.

Zudem bestanden bei Aufwandsarten zwei unklare Betragszuordnungen hinsichtlich der Aufgliederung der Wahlwerbungsaufwendungen gemäß § 4 Abs. 3 PartG. Diese bezogen sich auf die Außenwerbung sowie Inserate und Werbeeinschaltungen:

Tabelle 1: Berichtigte Beträge aufgrund der Prüfung durch den RH im Wahlwerbungsbericht der Partei

Aufwendungen nach § 4 Abs. 3 PartG für	Wahlwerbungsbericht Erstversion	Mängel in der Erstversion	Wahlwerbungsbericht Endversion
Position	in EUR		in EUR
Z 1: Außenwerbung, insbesondere Plakatwerbung	86.330,78 + 534.820,99	fehlerhafte Bezeichnung, dadurch unklare Betragszuordnung	84.321,63
Z 2: Direktwerbung	–	–	–
a) Folder, Postwurfsendungen und sonstige Direktwerbung	–	keine Betragsangabe	64.407,63
b) Wahlkampfgeschenke zur Verteilung	–	keine Betragsangabe	18.995,05
c) parteieigene Printmedien, soweit sie in höherer Auflage oder höherer Anzahl als in Nichtwahlkampfzeiten verbreitet werden	–	keine Betragsangabe	419.134,73
Z 3: Inserate und Werbeeinschaltungen	81.651,07	unklare Betragszuordnung	–
a) in Printmedien	18.066,54	–	24.307,58
b) in Hörfunkmedien, audiovisuellen Medien und Kinospots	98.685,29	–	96.635,10
c) im Internet	–	keine Betragsangabe	84.773,02
Z 4: mit dem Wahlkampf beauftragte Kommunikations-, Media-, Werbe-, Direktwerbe-, Event-, Schalt-, PR- und ähnliche Agenturen und Call-Center einschließlich wahlspezifischer Meinungsforschung	0,00	–	0,00
Z 5: zusätzlichen Personalaufwand	15.032,00	–	15.032,00
Z 6: die Wahlwerber durch die politische Partei	0,00	–	0,00
Z 7: natürliche Personen und Personengruppen zur Unterstützung eines Wahlwerbers durch die politische Partei	0,00	–	0,00
Z 8: Wahlveranstaltungen	25.190,89	–	42.256,48
Z 9: Sonstiges	17.967,57	–	27.881,94
Gesamtsumme	877.745,13		877.745,16

Quelle: KPÖ

(b) Stellungnahme der Partei und Korrektur

Die Partei überprüfte aufgrund der Feststellungen des RH die Zuordnung ihrer Wahlwerbungsaufwendungen zu den Positionen nach § 4 Abs. 3 PartG und übermittelte einen ergänzten und berichtigten Wahlwerbungsbericht.

Der RH stellte dabei fest, dass die Partei die einzelnen Beträge auf die einzelnen Positionen gemäß § 4 Abs. 3 PartG in unterschiedlicher Höhe gegenüber der Erstversion zuordnete; zudem, dass die Summe der im korrigierten Wahlwerbungsbericht angeführten Wahlwerbungsaufwendungen mit 877.745,16 EUR um 0,03 EUR höher ausgewiesen war als im ursprünglich übermittelten Wahlwerbungsbericht.

(2) Unrichtige Bezeichnung einzelner Positionen des Wahlwerbungsberichts

(a) Feststellungen des RH

Der RH forderte die Partei auf, die verkürzten und zum Teil sinnverändernden Positionsbezeichnungen im Wahlwerbungsbericht wie

- „Werbeagenturen“,
- „Personal“,
- „Wahlwerber“ und
- „Unterstützung Wahlwerber“

entsprechend den Vorgaben des § 4 Abs. 3 PartG zu korrigieren. Dies betraf z.B. die Position zum Personal, die laut gesetzlicher Vorgabe ausschließlich den **zusätzlichen Personalaufwand** umfasst und nicht das bereits **vorhandene Personal**, das unter Sowiedeskosten fällt.

(b) Korrektur

Die Partei führte die entsprechenden Korrekturen im Wahlwerbungsbericht durch.

(3) Unvollständige formale Erfordernisse: Gegenstand, Unterfertigung und Datierung des Wahlwerbungsberichts

(a) Feststellungen des RH

Im Wahlwerbungsbericht fehlten relevante Angaben wie

- die Bezeichnung der Wahl,
- die Bezeichnung der Partei,
- eine rechtswirksame Unterfertigung sowie
- die Datierung.

Der Wahlwerbungsbericht war nur von einer Person unterfertigt. Gemäß Statut der Partei erfolgte die Vertretung der Partei nach außen jedoch durch zwei Personen, und zwar durch die Bundesvorsitzende bzw. den Bundesvorsitzenden gemeinsam mit der Finanzreferentin bzw. dem Finanzreferenten (im Verhinderungsfall die jeweilige Stellvertretung).

(b) Korrektur

Die Partei korrigierte den Wahlwerbungsbericht entsprechend.

(4) Unvollständiger Prüfungsvermerk im Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers

(a) Feststellungen des RH

Gemäß PartG waren alle Wahlwerbungsaufwendungen in den Wahlwerbungsbericht aufzunehmen, die zwischen dem Stichtag der Wahl (9. Juli 2024) und dem Wahltag (29. September 2024) wirksam geworden waren, unabhängig von Rechnungsdatum und Zahlungstermin. Damit sollte eine Umgehung der Beschränkung der Wahlwerbungsaufwendungen durch z.B. spätere Rechnungslegung oder Zahlung ausgeschlossen werden.

Dies war aufgrund der Angaben im Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers zum Wahlwerbungsbericht nicht klargestellt.

(b) Korrektur

Der Wirtschaftsprüfer korrigierte den Prüfungsvermerk entsprechend.

(5) Unrichtiger Rechtsverweis im Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers

(a) Feststellungen des RH

Der Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers verwies hinsichtlich der Wahlwerbungsaufwendungen – wie z.B. Außenwerbung, Direktwerbung, Inserate, Wahlveranstaltungen – auf § 4 Abs. 2 PartG (alte Rechtslage). Der Verweis auf die Rechnungslegungsgrundlage war jedoch nicht korrekt, weil die Wahlwerbungsaufwendungen seit der am 1. Jänner 2023 in Kraft getretenen Novelle des PartG (BGBl. I 125/2022) in § 4 Abs. 3 PartG (neue Rechtslage) aufgezählt sind.

(b) Korrektur

Der Wirtschaftsprüfer korrigierte den Prüfungsvermerk entsprechend.

Klärung von Sachverhalten

- 3 Der RH forderte die Partei aufgrund konkreter Anhaltspunkte für eine allfällige Unrichtigkeit des Wahlwerbungsberichts – u.a. unter Bezugnahme auf Gutachten aus dem Bereich der Transparenz- und Kampagnenforschung und aus dem Gebiet des Medienwesens betreffend die Plausibilität der Einhaltung der Beschränkung der Wahlwerbungsaufwendungen – zur Stellungnahme auf; die konkreten Anhaltspunkte betrafen folgende Wahlwerbungsaufwendungen:

- Aufwendungen für zusätzlichen Personalaufwand sowie
- Aufwendungen für Wahlveranstaltungen.

Die Partei konnte die konkreten Anhaltspunkte in ihrer Stellungnahme und mit den vorgelegten Unterlagen ausräumen.

Korrigierter Wahlwerbungsbericht

4 (1) Infolge der Aufforderung des RH zur Stellungnahme vom 7. Mai 2025 ergänzte bzw. korrigierte der Wirtschaftsprüfer den Prüfungsbericht einschließlich des Prüfungsvermerks vom 27. März 2025. Der ergänzte Prüfungsvermerk war mit 12. Juni 2025 datiert.

(2) Die Partei übermittelte am 12. Juni 2025 bzw. am 17. Juni 2025

- einen korrigierten Bericht des Wirtschaftsprüfers über die Prüfung der Wahlwerbungsaufwendungen gemäß § 4 Abs. 5 PartG sowie
- einen korrigierten Wahlwerbungsbericht in einem offenen und maschinenlesbaren standardisierten Format.

Veröffentlichung durch den RH

5 (1) Aufgrund der konkreten Anhaltspunkte des RH für Unrichtigkeiten und Unvollständigkeiten im Wahlwerbungsbericht der Partei führte diese die in TZ 2 genannten Ergänzungen und Korrekturen durch; zudem ergänzte der Wirtschaftsprüfer den Prüfungsvermerk.

Das PartG räumt einer Partei eine solche nachträgliche Verbesserungsmöglichkeit ein. Deshalb war vom RH keine Mitteilung an den Unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat (UPTS) zu erstatten.

Der von der Partei dem RH ursprünglich übermittelte Wahlwerbungsbericht entsprach aufgrund grober Mängel nicht den Vorschriften des PartG, obwohl er vom Wirtschaftsprüfer testiert wurde.

(2) Da der korrigierte Wahlwerbungsbericht für die Nationalratswahl 2024 der Partei – nach Maßgabe der dem RH zukommenden Befugnisse – formal den in § 4 PartG geregelten Anforderungen entsprach, veröffentlichte der RH sein Ergebnis der Prüfung sowie den korrigierten Wahlwerbungsbericht für die Nationalratswahl 2024 auf seiner Website.

Das gegenständliche Ergebnis der Prüfung gilt vorbehaltlich der Prüfungsfeststellungen aus der Kontrolle des Rechenschaftsberichts 2024, der dem RH bis 30. September 2025 zu übermitteln ist.



Wien, im Juli 2025
Die Präsidentin:

Dr. Margit Kraker

Erläuterungen zum Prüfungsverfahren nach dem Parteiengesetz 2012

Sonderaufgabe des Rechnungshofes nach dem Parteiengesetz 2012

Das Parteiengesetz 2012 normiert für jede politische Partei, die aufgrund einer Wahl zum Nationalrat oder zum Europäischen Parlament Anspruch auf Förderungen nach dem Parteien-Förderungs-gesetz 2012 hat, innerhalb von sechs Monaten nach dem Wahltag einen Wahlwerbungsbericht über die Wahlwerbungs-aufwendungen zu erstellen und dem Rechnungshof zu übermitteln. Der Rechnungshof hat diese Wahlwerbungsberichte zu kontrollieren.

Prüfungsmaßstäbe

Der Rechnungshof hat gemäß § 10 Abs. 2 Parteiengesetz 2012 die Vollständigkeit und ziffernmäßige Richtigkeit des Wahlwerbungsberichts und dessen Übereinstimmung mit dem Parteiengesetz 2012 zu prüfen.

Prüfungsverfahren

(1) Einleitung der Prüfung

Der Rechnungshof hat die Wahlwerbungsberichte ohne vorherige Kontrolle mit dem Hinweis auf eine noch anhängige Prüfung unverzüglich auf seiner Website zu veröffentlichen. Diese Wahlwerbungsberichte wurden zuvor von einer Wirtschaftsprüferin bzw. einem Wirtschaftsprüfer geprüft. Danach folgt die Kontrolle durch den Rechnungshof. Diese Kontrolle beinhaltet die Überprüfung der Wahlwerbungs-aufwendungen.

(2) Prüfung ohne Stellungnahmeverfahren

Wenn der Rechnungshof feststellt, dass der Wahlwerbungsbericht den Anforderungen des § 4 Parteiengesetz 2012 entspricht, wird der Hinweis auf die Prüfung von der Website entfernt und das Ergebnis der Prüfung veröffentlicht.

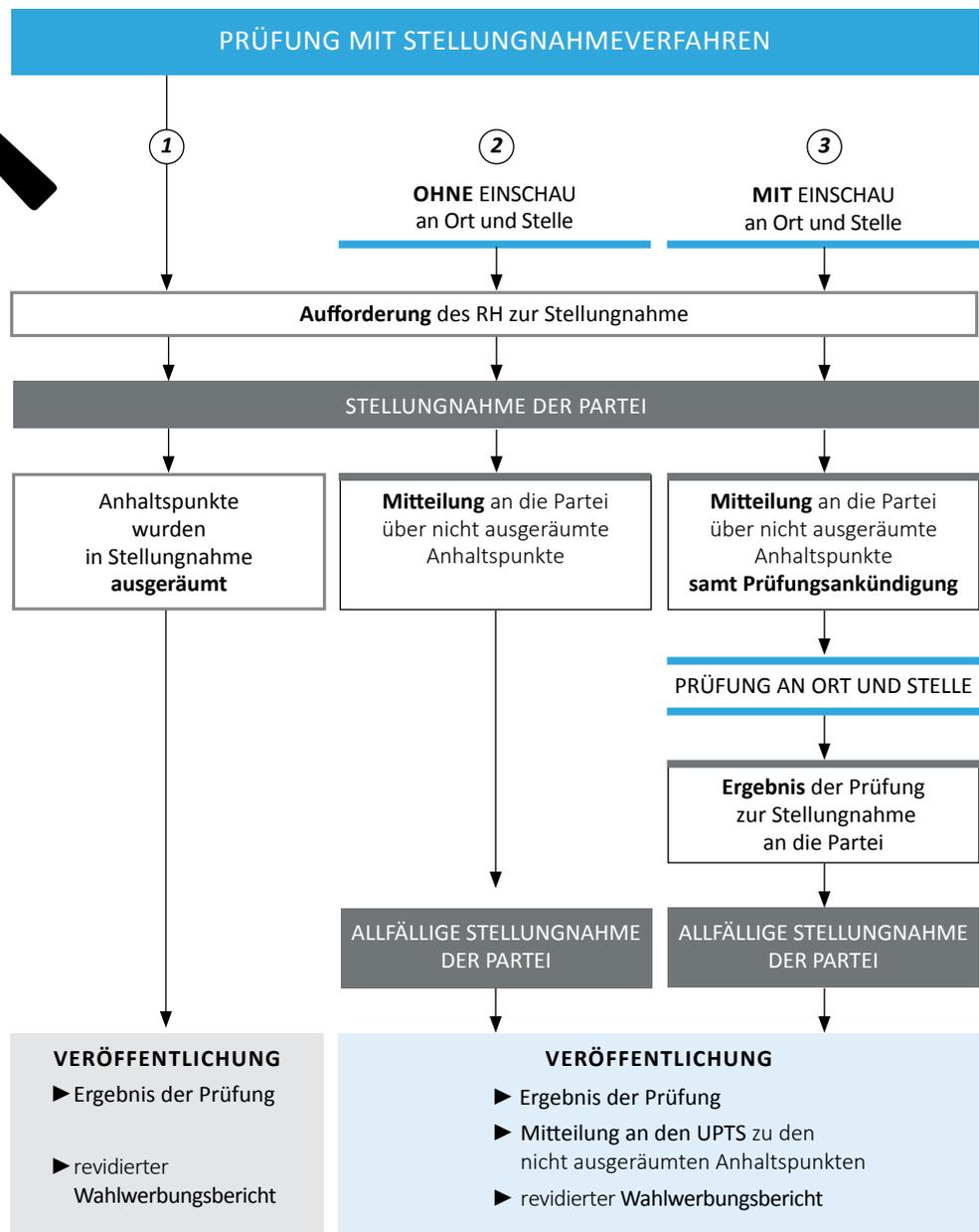
(3) Prüfung mit Stellungnahmeverfahren

Sofern dem Rechnungshof konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Wahlwerbungsbericht enthaltene Angaben unrichtig oder unvollständig sind, hat der Rechnungshof der Partei gemäß § 10 Abs. 4 Parteiengesetz 2012 die Möglichkeit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist einzuräumen. Zur Klärung der konkreten Anhaltspunkte kann der Rechnungshof schriftlich alle ihm erforderlich erscheinenden Auskünfte und die Einsendung von Rechnungsbüchern, -belegen und sonstigen Behelfen verlangen.

Können Widersprüche nicht aufgelöst werden und bleibt der Rechnungshof bei seiner Ansicht, dass Verstöße gegen das Parteiengesetz 2012 vorliegen, erstattet der Rechnungshof – allenfalls nach einer Prüfung an Ort und Stelle – eine Mitteilung an den Unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat, der gegebenenfalls eine Geldbuße über die politische Partei zu verhängen hat.

Am Schluss des Verfahrens wird der korrigierte/ergänzte Wahlwerbungsbericht gemeinsam mit dem Ergebnis der Prüfung sowie allenfalls der Mitteilung an den Unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat veröffentlicht.

Der Ablauf der Prüfung kann sich – abhängig vom fortgesetzten Vorliegen konkreter Anhaltspunkte – nach folgenden drei Varianten gestalten:



R
—
H

